

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 7

17. Mai 1982

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Opfer am Pfingstfest, 30. Mai 1982
 - 2) Pfingsten 1982 Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen
 - 3) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes
 - 4) Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz
 - 5) Ordnung des Pfarrseminars der Evang. Landeskirche in Württemberg
 - 6) Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung für die 1. Dienstprüfung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg
 - 7) Jugendsonntag 1982
 - 8) Fachberatung der Kirchengemeinden bei der Einrichtung von technischen Anlagen für Schwerhörige in kirchlichen Gebäuden
 - 9) Dienstmeldungen

Opfer am Pfingstfest, 30. Mai 1982

Erlaß des Oberkirchenrats vom 2. April 1982
AZ 54.180 Nr. 170

Das Opfer am Pfingstfest, 30. Mai 1982, ist nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für aktuelle Notstände bestimmt; es wird für Hilfsmaßnahmen der Aktion „Brot für die Welt“ in Guatemala und El Salvador und für Flüchtlinge aus Afghanistan in Pakistan erbeten.

Durch erschreckende Nachrichten ist Mittelamerika mehr und mehr in unser Bewußtsein gerückt.

In Guatemala werden täglich 30-40 Menschen ermordet. Bei willkürlichen Besetzungen von Bauerdörfern und Indianersiedlungen werden Menschen wahllos erschossen oder gezwungen, aus ihren Dörfern zu fliehen. Unzählige Geflüchtete verbergen sich in großer Angst in diesem Land.

In El Salvador erscheint die Bürgerkriegssituation nach den Wahlen eher noch verschärft. Die Zahl der Geflüchteten innerhalb dieses Landes wird auf über 200 000 geschätzt. Tausende von Todesopfern sind zu beklagen.

Mehr als 400 000 Flüchtlinge haben inzwischen die Länder Guatemala und El Salvador verlassen und müssen in Honduras, Mexiko, Nicaragua und

Costa Rica versorgt werden. Kirchen und kirchliche Organisationen in diesen Ländern versuchen, den Opfern und ihren Angehörigen zu helfen. „Brot für die Welt“ unterstützt sie dabei in der Hilfe für Familien, deren Ernährer ums Leben gekommen ist, in den medizinischen Diensten für Verwundete und Kranke, durch Beschaffung von Unterkunft, Kleidung und Verpflegung für die Flüchtlinge, bei der Wiederansiedlung von Geflüchteten sowie bei der Ausbildung von Hilfssanitätern.

In *Pakistan* leben z. Zt. in den an Afghanistan angrenzenden Provinzen etwa 2,5 Millionen afghanische Flüchtlinge, überwiegend in Lagern. Diesen Flüchtlingen hilft „Brot für die Welt“ über die örtliche Organisation „Inter-Aid-Committee“, die von der Diözese der anglikanischen Kirche von Pakistan sowie der Katholischen Kirche in der Sind-Provinz gemeinsam gebildet wurde. Die Flüchtlinge werden mit Zelten und Decken versorgt, 5 mobile Gesundheitsteams besuchen die Flüchtlingslager, um die meist witterungsbedingten Krankheiten zu behandeln.

Diese wichtige Soforthilfe wird ergänzt durch Arbeitsprogramme, die Hilfe auf längere Sicht bringen können.

Wir bitten die Gemeinden, durch ihr Opfer am Pfingstfest diesen leidgeprüften Menschen in Pakistan, Guatemala und El Salvador zu helfen.

Das Opfer sämtlicher Gottesdienste am Pfingstfest bitten wir rechtzeitig abzukündigen und an die Kasse des Oberkirchenrats über die Bezirksamtsstellen abzuliefern. Auch sonstige Opfer und Spenden für die genannten Zwecke sollten auf diesem Wege abgeliefert werden.

D. Hans v. Keler

Pfingsten 1982 Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

„Als der Pfingsttag gekommen war, waren sie alle an einem Ort versammelt. Da kam plötzlich ein Brausen vom Himmel wie von einem gewaltigen Sturm und erfüllte das ganze Haus, in dem sie saßen. Und es erschienen ihnen Zungen, wie von Feuer, die sich verteilten und sich auf jeden von ihnen setzten, und sie wurden alle mit dem heiligen Geist erfüllt und fingen an, in anderen Sprachen zu predigen, wie der Geist es ihnen eingab.“ (Apg 2)

Wir grüßen Euch zum Pfingstfest, liebe Schwestern und Brüder in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Immer, wenn wir dieses Fest feiern, werden wir daran erinnert, daß unsere Kirchen ihr Dasein allein dem heiligen Geist verdanken. Wie reich oder arm, stark oder schwach sie

auch sein mögen, alle Kirchen schöpfen ihre Lebenskraft aus dem Geiste Gottes, der in unserer Mitte wirkt.

In der Pfingstgeschichte heißt es interessanterweise, daß „sie alle an *einem* Ort versammelt waren“, als der heilige Geist über sie kam. Besagt dies nicht, daß die Kirchen zusammenkommen müssen, wenn sie die Gaben des heiligen Geistes in ihrer ganzen Fülle empfangen wollen? Und genau diese Erfahrung haben wir in der ökumenischen Bewegung machen können. Als Präsidenten des ÖRK möchten wir diese Tatsache bezeugen. In der ökumenischen Bewegung bringt jede Tradition ihren Reichtum in unser gemeinsames Beten und Arbeiten ein – den jahrhundertealten Glanz der orthodoxen Liturgie, die Freude, die aus geisterfüllten Liedern spricht, den biblischen Ernst frommer Protestanten, die Schönheit und Form des anglikanischen Gottesdienstes. Immer mehr tragen auch unsere römisch-katholischen Brüder und Schwestern zu diesem gemeinsamen Leben bei. Wo immer die Kirchen ihre Gaben miteinander geteilt haben, sind sie durch die Kraft des heiligen Geistes erneuert worden.

Zur Pfingstgeschichte gehört auch der Bericht, wie die Jünger das Obergemach verließen und anfangen, auf den Straßen zu predigen; und „als nun dies Brausen geschah, kam die Menge zusammen und wurde bestürzt; denn jeder hörte sie in seiner eigenen Sprache reden.“ Als Gott den heiligen Geist sandte, um unter seinem Volk zu wohnen, trug er uns auf, die frohe Botschaft vom Leben, vom Tod und der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus in aller Welt zu verkündigen. Die Jünger trafen eindeutig keine Auswahl und machten keine Einschränkungen, wer die frohe Botschaft hören dürfe. Sie erhoben keine Forderungen im Blick auf Rasse, Geschlecht, Alter oder Nationalität derer, die die Botschaft hörten. Mit ihrer Verkündigung richteten sie sich an alle, und sie nahmen alle gleich auf. Männer und Frauen aus allen Kulturen und allen Schichten empfangen ihre Worte als die frohe Botschaft des Herrn.

Schranken niederzureißen, die so oft zwischen den Menschen stehen, wurde als Grunddimension des Evangeliums verstanden, und nicht nur als eine Folgerung. Evangelisation schließt den Aufruf ein, Teil des neuen Menschseins in Christus zu werden, das alle Arten von Menschen umfaßt. Bekehrung ist nicht nur eine religiöse Erfahrung, sondern auch der Akt, durch den wir Glieder dieser neuen Gemeinschaft werden, in der die Menschen ihre Identität in Christus, und nicht in ihrer Rasse, ihrem gesellschaftlichen Rang oder ihrem Geschlecht finden. Echte christliche Einheit ist die Frucht einer solchen Bekehrung, der Hinwendung unserer Herzen und unseres Lebens zu Gott und zu jenen, von denen wir getrennt sind.

Wo dies geschieht, daß Spaltungen, die unser gemeinsames Menschsein negieren, überwunden werden und unser ganzes Leben eine Umkehrung erfährt, da verdanken wir das dem Wirken des heiligen Geistes in unserer

Mitte. Daher ist Pfingsten das ökumenische Fest der Kirche. Mögen wir an diesem Pfingstfest so mit dem Geist der Kraft und Gnade erfüllt werden, daß wir überall voller Freude Zeugnis ablegen können von Jesus Christus, dem Leben der Welt.

* * * * *

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident Pfr. Dr. W. A. Visser't Hooft, Genf (Schweiz)

Katholikos Ilja II, Patriarch von ganz Georgien (Georgische SSR)

Richterin A. R. Jiaage, Akkra (Ghana)

Prof. José Miguez-Bonino, Buenos Aires (Argentinien)

Dr. T. B. Simatupang, Jakarta-Pusat (Indonesien)

Erzbischof Olof Sundby, Uppsala (Schweden)

Dr. Cynthia Wedel, Alexandria, Va. (USA)

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Vom 27. Juni 1981

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 15. Mai 1971 (Abl. 44 S. 484), zuletzt geändert am 7. Juli 1973 (Abl. 45 S. 499), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „oder dem Gesamtkirchengemeinderat“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 wird jeweils vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 Satz 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
 „Zieht dieser seine Bewerbung daraufhin zurück oder gibt der Oberkirchenrat der Einsprache statt, so benennt der Oberkirchenrat einen anderen Bewerber. Hält der Bewerber seine Bewerbung aufrecht und hat der Oberkirchenrat Bedenken, der Einsprache stattzugeben, so entscheidet der Landeskirchenausschuß endgültig darüber, ob der Einsprache stattzugeben oder der benannte Bewerber auf die Stelle zu ernennen ist.“
 Satz 7 wird gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Bennungsverfahren findet statt, wenn

- a) das Besetzungsgremium die Anwendung des Benennungsverfahrens beschließt,
- b) die vorangegangene Besetzung der Stelle nach dem Wahlverfahren erfolgt ist,
- c) die Ausschreibung im Wahlverfahren nur einen für die Stelle in Betracht kommenden Bewerber erbracht hat,
- d) die Ausschreibung im Wahlverfahren keinen für die Stelle in Betracht kommenden Bewerber erbracht und das Besetzungsgremium eine zweite Ausschreibung im Wahlverfahren nicht beantragt hat, oder
- e) eine Wahl nach Absatz 3 in der vorgeschriebenen Frist nicht zustande gekommen ist.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Besetzungsgremium besteht aus

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchengemeinderats; bei Pfarrstellen, deren Inhaber geschäftsordnungsmäßig Dienst in mehreren Kirchengemeinden zu versehen hat, aus einer angemessenen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden,
- b) dem Vertreter des Kirchenbezirks,
- c) in Gesamtkirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bis zu fünf Vertretern der Gesamtkirchengemeinde.

Die Vertreter des Kirchenbezirks und der Gesamtkirchengemeinde sollen nicht Pfarrer sein. Der bisherige Stelleninhaber ist nicht Mitglied des Besetzungsgremiums.“

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das Besetzungsgremium wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „die §§ 1 und 2“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 entsprechend“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ohne Bewerbung kann vorgeschlagen oder benannt werden, wer hierzu auf Anfrage des Oberkirchenrats sein Einverständnis erklärt hat. Die Anfrage bedarf der Zustimmung des Landeskirchenausschusses.“

c) Anstelle der Absätze 3 und 4 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Will der Oberkirchenrat einer Einsprache nach § 2 Abs. 4 statt-

geben, so bedarf er hierzu der Zustimmung des Landeskirchenausschusses.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
- „(4) Das Besetzungsgremium besteht aus
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchengemeinderats,
 - b) in Gesamtkirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bis zu fünf Vertretern der Gesamtkirchengemeinde,
 - c) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses und so vielen weiteren gewählten Vertretern des Kirchenbezirks, daß die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats und der Vertreter der Gesamtkirchengemeinde erreicht wird.

Die Vertreter der Gesamtkirchengemeinde sollen nicht Pfarrer sein. Von den Vertretern des Kirchenbezirks darf höchstens die Hälfte Pfarrer sein. Der bisherige Stelleninhaber ist nicht Mitglied des Besetzungsgremiums. Der Schuldekan nimmt an den Sitzungen des Besetzungsgremiums mit beratender Stimme teil, wenn er nicht Mitglied des Besetzungsgremiums ist.“

4. Der bisherige § 5 wird § 9 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchst. a wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) der Landeskirchenausschuß der Einsprache nach § 2 Abs. 4 oder § 3 Abs. 3 nicht stattgegeben oder der Ernennung nach § 8 zugestimmt hat.“
 - c) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt: „sofern diese kein anderes Datum vorsieht.“
5. Der bisherige § 6 wird § 4 Abs. 1. Er erhält folgenden Absatz 2:
„(2) Mit der Evangelischen Landeskirche in Baden getroffene Vereinbarungen bleiben unberührt.“
6. Der zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Mit Sonderaufträgen verbundene Pfarrstellen
und Schuldekanstellen

§ 5

Sonderaufträge im Nebenamt

Ist mit einer Gemeindepfarrstelle ein geschäftsordnungsmäßiger Sonderauftrag im Nebenamt verbunden, so hört das Besetzungsgremium Vertreter

des besonderen Arbeitsbereichs des Pfarrers. Ein Auftrag im Religionsunterricht gilt nicht als Sonderauftrag.

§ 6

Sonderaufträge im Hauptamt

(1) Pfarrstellen, die mit einem Sonderauftrag im Hauptamt verbunden sind, sind in der Regel auszuschreiben.

(2) Ist die Pfarrstelle einer bestimmten Kirchengemeinde oder einem bestimmten Kirchenbezirk zugeordnet, so gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 2 entsprechend. Das Besetzungsgremium für Pfarrstellen, die einem Kirchenbezirk zugeordnet sind, besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses. Das Besetzungsgremium für Pfarrstellen, die einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet sind, besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Engeren Rats; ist ein solcher nicht vorhanden, so legt der Oberkirchenrat die Zusammensetzung des Besetzungsgremiums fest. Vertreter des Arbeitsbereichs des Pfarrers sind zu hören; sie können auch zu Mitgliedern des Besetzungsgremiums berufen werden.

(3) Bei den anderen Pfarrstellen, die mit Sonderaufträgen im Hauptamt verbunden sind, sollen Vertreter des Arbeitsbereichs des Pfarrers gehört werden. Weitergehende Beteiligungsrechte können eingeräumt werden. Bestehende Ordnungen bleiben unberührt.

§ 7

Schuldekane

(1) Bei der Besetzung der Stellen der Schuldekane gilt § 3 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Besetzung erfolgt im Benennungsverfahren.

(3) Vor der Benennung hört der Oberkirchenrat die zuständige obere Schulbehörde des Landes.

(4) Das Besetzungsgremium besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der für den Dienstbereich des Schuldekans zuständigen Kirchenbezirksausschüsse.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„Zustimmung des Landeskirchenausschusses

Bei der Besetzung folgender Stellen bedürfen, wenn das Wahl- oder Benennungsverfahren anzuwenden ist, Vorschlag und Benennung, sonst die Ernennung, der Zustimmung des Landeskirchenausschusses (§ 32 Abs. 2 Kirchenverfassung):

Dekan,

Schuldekan,

Direktoren oder Stellvertretende Direktoren der Evangelischen Akademie Bad Boll,
 Ephorus des Evangelischen Stifts,
 Leiter des Pastoralkollegs, Leiter des Pfarrseminars,
 Leiter der kirchlichen Lehrgänge für den Pfarrdienst,
 Rundfunkpfarrer, Fernsehpfarrer,
 Landesjugendpfarrer, Leiter des Amtes für Information,
 Direktor des Pädagogisch-Theologischen Zentrums.“

8. Der bisherige § 8 wird § 10 und wird wie folgt geändert:
 Die Worte „§§ 2 bis 4 und 7“ werden durch die Worte „§§ 2, 3 und 8“ ersetzt.
9. Der bisherige § 9 wird § 11 und wird wie folgt geändert:
 Das Wort „Nähere“ wird durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt.
10. Der bisherige § 10 wird § 12 und wird wie folgt geändert:
 In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Buchstabe b bis d“ durch die Worte „Buchst. a, c bis e“ ersetzt.

Artikel 2

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es wird erstmals angewendet bei der Besetzung von Pfarrstellen, die nach seinem Inkrafttreten ausgeschrieben werden.

Stuttgart, den 13. April 1982

D. Hans v. Keler

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz

Vom 16. März 1982

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Aufgrund von § 11 des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen vom 15. Mai 1971 (Abl. 44 S. 484) in der Fassung vom 27. Juni 1981

(Abl. 50, S. 60) wird die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung dieses Gesetzes vom 17. September 1971 (Abl. 44, S. 489) wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer eingeschoben:

„Allgemeine Verfahrensregeln

Das Besetzungsgremium tritt zu seiner ersten Sitzung (Besetzungssitzung) auf Einladung und unter Vorsitz des Vertreters des Oberkirchenrats zusammen. Vertreter des Oberkirchenrats ist in der Regel der Prälat des Sprengels. Im Einzelfall kann ein anderes Mitglied des Oberkirchenrats oder der zuständige Dekan beauftragt werden.

Für die Vorbereitung und Leitung der weiteren Sitzungen wählt das Besetzungsgremium in der ersten Sitzung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer aus seiner Mitte (§ 2 Abs. 7 Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Die Protokollführung in der Besetzungssitzung obliegt dem Vertreter des Oberkirchenrats, in den weiteren Sitzungen dem gewählten Schriftführer.

Die Sitzungen des Besetzungsgremiums sind nichtöffentlich. Im übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Kirchengemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.“

2. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Vorbereitung der Besetzung einer Pfarrstelle

In der Besetzungssitzung werden die für die Besetzung wichtigen Umstände, Bedürfnisse und Wünsche festgestellt. Sie sollen, soweit erforderlich, in Vorgesprächen erhoben werden. Eine Äußerung des zuständigen Dekanatamts ist einzuholen.

Die Mitglieder des Besetzungsgremiums bringen die Gesichtspunkte der Kirchengemeinde, der Gesamtkirchengemeinde, der benachbarten Kirchengemeinden (Distrikt) und des Kirchenbezirks in die Sitzung ein. Diese Gesichtspunkte und das Ergebnis der Besetzungssitzung einschließlich der für die Ausschreibung wichtigen Angaben sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Wer beabsichtigt, sich um die Stelle zu bewerben, kann das Protokoll der Besetzungssitzung beim Dekanatamt oder beim Oberkirchenrat einsehen.

Die dem Kirchengemeinderat angehörenden Pfarrer erhalten Gelegenheit, sich gegenüber dem Vertreter des Oberkirchenrats schriftlich oder mündlich zu äußern. Der wesentliche Inhalt ihrer Äußerungen wird dem Dekanatamt zusammen mit dem Sitzungsprotokoll mitgeteilt. Das Dekanatamt kann sich schriftlich gegenüber dem Vertreter des Oberkirchenrats und gegenüber dem Besetzungsgremium äußern.“

3. Nummer 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Ist die Pfarrstelle längere Zeit auftragsweise versehen worden, so kann die Bewerbungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden, wenn das Besetzungsgremium dem mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustimmt und damit zugleich auf die Erhebung einer Einsprache gegen die Ernennung des bisher mit der Versehung der Stelle Beauftragten im voraus verzichtet.“

4. Nummer 4 Buchst. b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 ist das Wort „§ 6“ durch das Wort „§ 4“ zu ersetzen.
- b) Im letzten Satz sind die Worte „am Dekanatsitz“ zu ersetzen durch die Worte „der Kirchengemeinde, in Gesamtkirchengemeinden der Teilkirchengemeinde, in der der Dekan ein Pfarramt innehat (§ 5 Abs. 3 Visitationsordnung)“.

5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „Buchstaben a und d“ durch die Worte „Buchst. a und b“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Ist die Stelle im Wahlverfahren zu besetzen, so ist festzustellen, ob das Besetzungsgremium beantragt, daß auch eine eventuelle zweite Ausschreibung im Wahlverfahren erfolgen soll (§ 2 Abs. 5 Buchst. d Pfarrstellenbesetzungsgesetz).“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert: Die Worte „Buchstabe d“ werden durch die Worte „Buchst. a“ ersetzt.

6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Satz 1 wird das Wort „Besetzungsgremium“ durch die Worte „dem Vorsitzenden des Besetzungsgremiums“ ersetzt.
Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Vorschlag des Oberkirchenrats wird dem Besetzungsgremium in einer alsbald einzuberufenden Sitzung eröffnet.“
In Satz 3 wird das Wort „Mitteilung“ durch das Wort „Eröffnung“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b Satz 1 wird im Klammerzusatz die Zahl 34 durch die Zahl 27 ersetzt.
- c) In Buchstabe c wird im Klammerzusatz das Wort „Buchstabe c“ durch das Wort „Buchst. e“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
„Auf Antrag des Besetzungsgremiums kann der Oberkirchenrat die Wahlfrist verlängern.“

7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Satz 1 wird das Wort „Besetzungsgremium“ durch die Worte „dem Vorsitzenden des Besetzungsgremiums“ ersetzt.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Benennung wird dem Besetzungsgremium in einer alsbald einzu-berufenden Sitzung eröffnet.“

In Satz 3 wird das Wort „Mitteilung“ durch das Wort „Eröffnung“ ersetzt.

- b) Buchstabe b Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Besetzungsgremiums (§ 2 Abs. 4 Satz 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz).“

In Satz 3 wird im Klammerzusatz das Wort „§ 5“ durch das Wort „§ 9“ ersetzt. In den Sätzen 3 und 4 wird die Zahl 34 durch die Zahl 27 ersetzt.

In Satz 6 wird nach dem Wort „vollzogen“ folgender Klammerzusatz angefügt: „(§ 9 Abs. 1 Buchst. b Pfarrstellenbesetzungsgesetz).“

8. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe a eingeschoben:

„Vom Stelleninhaber ganz zu versehende Kirchengemeinden werden im Besetzungsgremium durch den ganzen Kirchengemeinderat vertreten. Das gleiche gilt für diejenigen Kirchengemeinden, für die die zu besetzende Pfarrstelle errichtet ist, auch wenn sie vom Stelleninhaber nur teilweise versehen werden. Im übrigen entsendet der Kirchengemeinderat aus einer nur teilweise zu versehenden Kirchengemeinde

3 Vertreter bei einem Seelsorgebezirk von weniger als 500

Gemeindegliedern,

5 Vertreter bei einem Seelsorgebezirk von 500 bis 1000

Gemeindegliedern,

7 Vertreter bei einem Seelsorgebezirk von mehr als 1000

Gemeindegliedern.

Die Zahl der entsandten Vertreter darf jedoch die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats der ganz zu versehenden Kirchengemeinde nicht übersteigen.

Der Kirchengemeinderat wählt spätestens in seiner zweiten Sitzung aus seiner Mitte die Vertreter nach Satz 3. Ist ein Vertreter verhindert oder scheidet er aus, so wird ein Stellvertreter nachgewählt. Nach Eröffnung des Wahlvorschlages oder der Benennung (Nummer 7 Buchst. a und Nummer 8 Buchst. a) ist Stellvertretung nicht mehr möglich. Ein bis dahin mitwirkender Stellvertreter wird für die Dauer des laufenden Besetzungsverfahrens an Stelle des vertretenen Mitglied des Besetzungsgremiums.“

- b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und wie folgt geändert:
Die Überschrift wird gestrichen.
In Satz 4 wird nach dem Wort „Besetzungen“ folgendes eingefügt:
„und die weiteren kraft Gesetzes bestehenden Aufgaben des Besetzungsgremiums“.
Nach Satz 6 wird folgendes eingefügt:
„Nach Eröffnung des Wahlvorschlags oder der Benennung (Nummer 7 Buchst. a und Nummer 8 Buchst. a) ist Stellvertretung nicht mehr möglich. Ein bis dahin mitwirkender Stellvertreter wird für die Dauer des laufenden Besetzungsverfahrens an Stelle des Vertretenen Mitglied des Besetzungsgremiums.“
- c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wie folgt geändert:
Die Überschrift wird gestrichen.
Vor Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingeschoben:
„Die Gesamtkirchengemeinde entsendet jeweils einen Vertreter in die Besetzungsgremien der ihr angehörenden Kirchengemeinden.“
Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden Sätze 2 bis 5. In Satz 4 alter Zählung werden die Worte „Ziff. 8 Buchst. a“ durch die Worte „Nummer 9 Buchst. b“ ersetzt.

9. Nummer 9 wird aufgehoben.

10. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„Zusammensetzung des Besetzungsgremiums

- a) Für die Vertreter der Gesamtkirchengemeinde gilt Nummer 9 Buchst. c entsprechend.
- b) Die Bezirkssynode wählt spätestens in ihrer zweiten Sitzung aus ihrer Mitte die nach § 3 Abs. 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz notwendige Anzahl von Vertretern des Kirchenbezirks sowie zehn Stellvertreter. Diese treten bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Vertreters in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erreichten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach höherem Lebensalter, an dessen Stelle. Das gleiche gilt, wenn ein Vertreter des Kirchenbezirks ohnehin Mitglied des Besetzungsgremiums ist. Nach Eröffnung des Wahlvorschlags oder der Benennung (Nummer 7 Buchst. a und Nummer 8 Buchst. a) ist Stellvertretung nicht mehr möglich. Ein bis dahin mitwirkender Stellvertreter wird für die Dauer des laufenden Besetzungsverfahrens an Stelle des Vertretenen Mitglied des Besetzungsgremiums.“

11. Nummern 11 bis 16 werden aufgehoben.

12. Folgende Nummern werden eingefügt:

„Zu § 5 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes:

11. Sonderaufträge im Nebenamt

- a) Ein mit einer Gemeindepfarrstelle verbundener geschäftsordnungsmäßiger Sonderauftrag im Nebenamt kann z. B. ein Auftrag in der Krankenhaus- oder Studentenseelsorge sein. Voraussetzung ist, daß der Sonderauftrag durch die vom Oberkirchenrat genehmigte Geschäftsordnung (§ 30 Abs. 1 Württembergisches Pfarrergesetz) an die Pfarrstelle gebunden ist. Bezirksaufträge, die an eine Person gebunden sind (z. B. der des nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrers, des KThA-Leiters, des Diakoniepfarrers, des Bezirkskämmerers usw.), kommen hier nicht in Betracht.
- b) Welche Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs des Pfarrers gehört werden, beschließt das Besetzungsgremium. Die Anhörung erfolgt in der Regel in der Weise, daß die Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs zu Sitzungen des Besetzungsgremiums eingeladen werden. Sie kann jedoch auch außerhalb der Sitzungen durch einen oder mehrere Beauftragte des Besetzungsgremiums erfolgen.
Der Oberkirchenrat kann nähere Regelungen im Einzelfall treffen.

Zu § 6 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes:

12. Sonderaufträge im Hauptamt

- a) Einer bestimmten Kirchengemeinde zugeordnete Pfarrstellen nach § 6 Abs. 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz sind solche, die im Haushaltsplan der Landeskirche als Gemeindepfarrstellen mit Sonderauftrag im Hauptamt ausgewiesen oder die durch Verfügung des Oberkirchenrats einer bestimmten Kirchengemeinde zugeordnet sind. Für die Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs des Pfarrers gilt Nummer 11 Buchst. b entsprechend. Sie können auf Vorschlag des Besetzungsgremiums vom Oberkirchenrat zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden.
- b) Pfarrstellen mit Sonderauftrag im Kirchenbezirk sind z. B. hauptamtliche Krankenhaus-, Studenten- oder Jugendpfarrstellen, sofern sie durch Verfügung des Oberkirchenrats einem Kirchenbezirk zugeordnet sind. Für die Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs des Pfarrers gilt Nummer 11 Buchst. b entsprechend. Sie können auf Vorschlag des Besetzungsgremiums vom Oberkirchenrat zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden.
- c) Andere Pfarrstellen im Sinne des § 6 Abs. 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz sind alle landeskirchlichen Pfarrstellen, wie z. B. Pfarrstellen am Evangelischen Stift in Tübingen, im Pfarrseminar, in der Evangelischen Akademie Bad Boll, im Evangelischen Jugendwerk, im Evangelischen Gemeindedienst, im Bereich von Presse, Rundfunk und Fernsehen, in der Polizeiseelsorge usw.“

13. In der Überschrift nach Nummer 16 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „9“ ersetzt. Die bisherigen Nummern 17 und 18 werden Nummern 13 und 14.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung zur Ausführung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes ist in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung in neuer Nummernfolge bekanntzumachen. Unstimmigkeiten des Wortlauts sind zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13. April 1982

D. Hans v. Keler

Ordnung des Pfarrseminars der Evang. Landeskirche in Württemberg

Verordnung des Oberkirchenrats vom 16. März 1982
AZ 22.70 Nr. 36

Nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß der Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird verordnet:

§ 1

Grundsätze

Die Ausbildung der Vikare während des Vorbereitungsdienstes ist eine Aufgabe der Landeskirche. Sie erfolgt in Kursen, in pfarrdienstlicher Tätigkeit und in Praxisanleitung.

Die Vikarsausbildung geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.

Mit Aufgaben der Vikarsausbildung ist das Pfarrseminar beauftragt. Das Pfarrseminar ist eine Einrichtung der Landeskirche mit Sitz in Stuttgart-Birkach.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Pfarrseminar ist im Rahmen der vom Oberkirchenrat erlassenen Studienordnung für die Konzeption und Koordination der Ausbildung im Vorbereitungsdienst verantwortlich, sowie für deren Durchführung.

(2) Die Studienordnung regelt die Zielbestimmung der Ausbildung und ihre Gestaltung im Verbund von Theorie und Praxis, von Kursen und Gemeindefarbeit, sowie die Aufgaben der mit der Ausbildung Beauftragten einschließlich der Ausbildungspfarrer.

(3) Im einzelnen obliegen dem Pfarrseminar die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Kursen, sowie die Begleitung der Vikare und Ausbildungsgruppen bei ihrer Praxis in Verbindung mit den Ausbildungspfarrern.

(4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben pflegt das Pfarrseminar die Verbindung zur Evang. Theol. Fakultät der Universität Tübingen. Es wird an der Erarbeitung und Weiterentwicklung einer Gesamtkonzeption für die erste und zweite Ausbildungsphase beteiligt.

§ 3

Organe

Organe des Pfarrseminars sind das Kuratorium, das Kollegium, der Direktor und der Konvent.

§ 4

Kuratorium

1. Mitglieder

Dem Kuratorium gehören an:

- zwei Mitglieder des Oberkirchenrats
- ein Mitglied der Synode
- ein Mitglied der Evang. Theol. Fakultät Tübingen
- der Direktor
- ein Studienleiter
- ein Dekan der Ausbildungsbezirke
- ein Ausbildungspfarrer
- zwei Vikare
- mit beratender Stimme ein Dozent des Pädagogisch-Theologischen Zentrums.

Die Mitglieder des Kuratoriums, sowie je ein Stellvertreter, werden vom Landesbischof berufen. Die Berufung erfolgt bei den Mitgliedern des

Oberkirchenrats auf Vorschlag des Oberkirchenrats, beim Mitglied der Landessynode auf Vorschlag der Synode, beim Mitglied der Fakultät auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung, beim Studienleiter des Pfarrseminars auf Vorschlag des Kollegiums des Pfarrseminars, beim Dekan auf Vorschlag des Oberkirchenrats, beim Ausbildungspfarrer auf Vorschlag der Ausbildungspfarrer, die Mitglieder des Konvents sind, bei den Vikaren auf Vorschlag der Vikare, die Mitglieder des Konvents sind, beim Dozenten des Pädagogisch-Theologischen Zentrums auf Vorschlag des Konvents des Pädagogisch-Theologischen Zentrums.

Die Amtszeit der Mitglieder des Oberkirchenrats, des Mitglieds der Synode und des Mitglieds der Fakultät entspricht der jeweiligen Wahlperiode der Synode. Die Amtszeit der Studienleiter, des Dekans und des Ausbildungspfarrers beträgt drei Jahre, die der Vikare zwei Jahre.

Alle Mitglieder führen ihr Amt weiter bis zur Berufung des Nachfolgers. Wiederholte Berufung ist möglich.

2. Aufgaben

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Es beschließt nach Beratung im Konvent über den Entwurf der Studienordnung (vgl. § 7, 2.1a). Die endgültige Fassung beschließt der Oberkirchenrat.

Es beschließt nach Beratung im Konvent über längerfristige Ausbildungsvorhaben und -programme (vgl. § 7, 2.1b).

Kann sich das Kuratorium in den Fragen der Studienordnung oder der längerfristigen Ausbildungsvorhaben und -programme nicht dem Beratungsergebnis des Konvents anschließen, so tritt es vor seiner endgültigen Beschlußfassung mit dem Konvent zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, wenn dies die Mehrheit derjenigen Kuratoriumsmitglieder wünscht, die zugleich Mitglieder des Konvents sind.

Fragen, die die religionspädagogische Ausbildung berühren, sind im Benehmen mit dem Pädagogisch-Theologischen Zentrum zu regeln.

2. Es beschließt über den Entwurf der Dienstaufträge der Studienleiter. Die endgültige Fassung beschließt der Oberkirchenrat; § 6 bleibt unberührt.
3. Es wird unterrichtet:
 - a) von der Berufung der hauptamtlich am Pfarrseminar mitarbeitenden Vikare (vgl. § 5, 2.7);
 - b) von der Mitarbeit der nebenamtlich an den Kursen und in der Praxisbegleitung Beteiligten (vgl. § 5, 2.3);

c) von der Geschäftsverteilung unter den Studienleitern und den hauptamtlich am Pfarrseminar Mitarbeitenden (vgl. § 5, 2.5).

Das Kuratorium kann hierzu (3a-c) Empfehlungen aussprechen.

4. Es beschließt den Entwurf des Verwaltungsplans des Pfarrseminars. Es kann Vorschläge machen zum Verwaltungsplan des Hauses Birkach.
5. Es nimmt den Jahresbericht des Pfarrseminars entgegen, berät ihn zusammen mit dem Konvent (vgl. § 7, 2.2) und nimmt dazu Stellung.
6. Es wirkt bei der Besetzung der Stellen des Direktors, der Studienleiter und des Studieninspektors des Pfarrseminars mit und hat die Rechte und Pflichten eines Besetzungsgremiums.

Die Stellenbeschreibung für die Ausschreibung stellt das Kuratorium nach einer gemeinsamen Sitzung mit dem Konvent fest (vgl. § 7, 2.3). Der Oberkirchenrat entscheidet nach Eingang der Bewerbungen, ob er einen Bewerber benennt oder zwei bzw. drei Bewerber zur Wahl vorschlägt. Im übrigen finden die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (§§ 1 und 2) sinngemäß Anwendung.

Die Vorstellung des vom Oberkirchenrat benannten oder der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung des Kuratoriums mit dem Konvent (vgl. § 7, 2.3).

3. *Arbeitsweise*

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Es tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. In besonderen Fällen hält es gemeinsame Sitzungen mit dem Konvent (vgl. Abs. 2.1, 2.5, 2.6).

Der Studienleiter des Pfarrseminars, der Mitglied des Kuratoriums ist, ist Schriftführer.

Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern oder auf Antrag des Direktors wird das Kuratorium zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Oberkirchenrats bedarf.

§ 5

Kollegium

1. *Mitglieder*

Dem Kollegium gehören an:

- der Direktor
- die Studienleiter

- der Studieninspektor
- hauptamtlich am Pfarrseminar tätige Vikare.

2. Aufgaben

Das Kollegium ist – unbeschadet der vorgeordneten Zuständigkeiten – zuständig für die Planung, Durchführung und Auswertung der dem Pfarrseminar übertragenen Vikarsausbildung.

1. Es ist zuständig:
 - für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Kurse und Praxisbegleitungen;
 - für die Begleitung der Vikare, Ausbildungsgruppen und Ausbildungspfarrer;
 - für die Durchführung weiterer, das Pfarrseminar betreffenden Veranstaltungen und Aufgaben;
 - für Absprachen mit dem Pädagogisch-Theologischen Zentrum, das für die Durchführung der religionspädagogischen Ausbildung und Praxisbegleitung verantwortlich ist, sowie für Absprachen mit der Evang. Akademie Bad Boll, die für die Durchführung der Ausbildung in Gesellschaftsdiakonie verantwortlich ist.
2. Es macht dem Kuratorium Vorschläge für den Verwaltungsplan des Pfarrseminars (vgl. § 4, 2.4).
3. Es macht dem Oberkirchenrat Vorschläge für die Beauftragung nebenamtlicher Kursleiter und Praxisbegleiter. Es wird zur Auswahl der Ausbildungspfarrer gehört.
 - Die Beauftragung der religionspädagogischen Begleiter (Mentoren) erfolgt durch die betreffenden Schuldekane nach Rücksprache mit dem Pädagogisch-Theologischen Zentrum. –
4. Es macht dem Kuratorium Vorschläge für die Entwürfe der Dienstaufträge des Direktors, der Studienleiter und des Studieninspektors (vgl. § 4, 2.2).
5. Es beschließt im Rahmen der Dienstaufträge über die Geschäftsverteilung unter den Studienleitern und unter den am Pfarrseminar hauptamtlich und nebenamtlich Mitarbeitenden. Das Kuratorium wird hiervon im Rahmen des Jahresberichts unterrichtet (vgl. § 4, 2.3).
6. Es wird im Rahmen einer Sitzung des Konvents vor der Ausschreibung einer Stelle am Pfarrseminar gehört. Es nimmt im Rahmen einer Sitzung des Konvents an der Vorstellung des vom Oberkirchenrat benannten Bewerbers/der vom Oberkirchenrat benannten Bewerber teil (vgl. § 4, 2.6, § 7, 2.3).

7. Es wird vor der Berufung eines hauptamtlich am Pfarrseminar mitarbeitenden Vikars durch den Oberkirchenrat gehört. Es macht dem Oberkirchenrat Vorschläge für den Dienstauftrag des betreffenden Vikars.
8. Es bereitet den Jahresbericht des Pfarrseminars vor, den der Direktor dem Kuratorium vorlegt (vgl. § 4, 2.5).

3. *Arbeitsweise*

Das Kollegium führt in der Regel wöchentlich eine Dienstbesprechung durch. Den Vorsitz führt der Direktor. Von den Sitzungen ist eine Niederschrift der Ergebnisse zu fertigen.

§ 6

Direktor

1. Der Direktor leitet das Pfarrseminar in Verantwortung gegenüber dem Oberkirchenrat und im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums. Die Dienstaufsicht führt der Oberkirchenrat. Der Direktor vertritt das Pfarrseminar gegenüber der Öffentlichkeit, soweit dafür nicht der Oberkirchenrat zuständig ist.
2. Der Direktor führt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Studienleiter und die anderen Mitarbeiter des Pfarrseminars.
Er bereitet die Sitzungen des Kuratoriums und des Konvents im Benehmen mit dem Kollegium vor und sorgt für die Durchführung bzw. Weiterleitung der Beschlüsse dieser Gremien.
3. Das Kollegium wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Direktors jeweils auf die Dauer eines Jahres. Dieser vertritt den Direktor im Falle der Verhinderung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

§ 7

Konvent

Der Konvent besteht aus Vertretern der an der Vikarsausbildung beteiligten Einrichtungen und Gruppen.

1. *Mitglieder*

Dem Konvent gehören an:

- die Mitglieder des Kollegiums
- die an anderen Ausbildungseinrichtungen mit Aufgaben der Vikarsausbildung Beauftragten
- ein Vertreter des Oberkirchenrats
- je ein Vertreter der Ausbildungspfarren aus den fünf Ausbildungsregionen
- fünf Vertreter der Vikare.

Die Vertreter der Ausbildungspfarrer werden durch die Ausbildungspfarrer in den Regionen bestimmt.

Der Vertreter des Oberkirchenrats ist der Ausbildungsreferent oder dessen Beauftragter.

Die Vikare und Ausbildungspfarrer werden für die Dauer jeweils eines Ausbildungsvikariats gewählt.

2. *Aufgaben*

Der Konvent dient der Absprache und Aussprache und gegenseitigen Beratung der an der Vikarsausbildung Beteiligten.

1. Er äußert sich zu Fragen der Ausbildung und kann Vorschläge dazu machen, insbesondere:
 - a) zum Entwurf der Studienordnung (vgl. § 4, 2.1);
 - b) zu Fragen längerfristiger Ausbildungsvorhaben und -programme (vgl. § 4, 2.1);
 - c) zu Fragen der Durchführung der Ausbildung (vgl. § 5, 2.1-4).

2. Er berät zusammen mit dem Kuratorium den Jahresbericht des Pfarrseminars, ehe das Kuratorium dazu Stellung nimmt (vgl. § 4, 2.5).

3. Bei der Besetzung der Stelle des Direktors, eines Studienleiters oder des Studieninspektors des Pfarrseminars tritt der Konvent zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kuratorium zusammen, ehe dieses die Stellenbeschreibung für die Ausschreibung beschließt. Den Vorsitz dieser gemeinsamen Sitzung führt ein Vertreter des Oberkirchenrats nach § 1 Abs. 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

Die Vorstellung des vom Oberkirchenrat benannten Bewerbers oder der vom Oberkirchenrat vorgeschlagenen Bewerber erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung zusammen mit dem Kuratorium (vgl. § 4, 2.6). Den Vorsitz dieser gemeinsamen Sitzung führt der Vorsitzende des Kuratoriums.

3. *Arbeitsweise*

Der Konvent tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Der Vorsitzende ist der Direktor. Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

Stuttgart, den 3. April 1982

I.V.
Dr. Dummler

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung für die 1. Dienstprüfung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg

Vom 23. März 1982

§ 6 Absatz 3 Satz 1 der Ordnung für die 1. Dienstprüfung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg vom 9. Januar 1980 (Abl. Bd. 49 S. 3) erhält folgende Fassung:

Im Fachbereich Religionspädagogik tritt an die Stelle der mündlichen Prüfung der schulpraktische Teil mit zwei Lehrproben, von denen eine an der Grund- oder Sonderschule, die andere an der Haupt- oder Realschule zu halten ist.

Stuttgart, den 29. März 1982

I. V.
Dr. Dummler

Jugendsonntag 1982

Erlaß des Oberkirchenrats vom 13. April 1982
AZ 55.943 Nr. 14

1. Termin und Gestaltung

Für den Jugendsonntag im Jahr 1982 wird kein einheitlicher Termin festgelegt. Die Gestaltung des Jugendsonntags, insbesondere der Hauptgottesdienste, ist Sache der Kirchengemeinden und sollte weitgehend mit den örtlichen Jugendgruppen abgesprochen werden.

Um eine gründliche Vorbereitung zu gewährleisten, sollte der örtliche Termin rechtzeitig festgelegt werden. Hilfreich ist die Zusammenarbeit mit anderen Gemeindegruppen, dem Kantor und dem Jugendbeauftragten des Kirchengemeinderats. Bei der Bekanntmachung und Einladung zu diesem Gottesdienst sollte auch an die Jugendlichen gedacht werden, die wenig Kontakt zur Gemeinde und keinen Anschluß in den Jugendgruppen gefunden haben.

2. Thematik und Vorbereitung

„Verlaßt euch stets auf den Herrn, denn Gott der Herr ist ein ewiger Fels“
(Jes. 26,4).

Zur Jahreslosung hat ein Vorbereitungskreis des Landesjugendpfarramts Material erarbeitet zum Thema

„Gottvertrauen? – Gott vertrauen!“

Das Material – bestehend aus thematischen Überlegungen, Liedern, Gottesdienstentwürfen und Spielanregungen – ist gedacht zur Verwendung im Gottesdienst und bei Gemeindeveranstaltungen.

Das Vorbereitungsmaterial ist beim Bezirksjugendpfarrer einzusehen. Nachbestellungen sind an das Evang. Landesjugendpfarramt, Danneckerstraße 19A, 7000 Stuttgart 1, zu richten.

3. Opferzweck

Es wird empfohlen, das Opfer in den Gottesdiensten des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk je zur Hälfte zu bestimmen oder einem Projekt der Jugendarbeit zweckbestimmt zukommen zu lassen. Die Entscheidung liegt beim Kirchengemeinderat bzw. Kirchenbezirksausschuß. Jugendliche sollten bei der Vorbereitung dieser Entscheidung gehört werden.

Das Opfer sollte nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben der Jugendarbeit in Gemeinde und Bezirk verwendet werden.

Da der Jugendsonntag nicht mehr im Kollektenplan der Landeskirche enthalten ist, entfällt die Mitteilung des Opferertrags an den Evang. Oberkirchenrat.

I.V.
Dr. Dummler

Fachberatung der Kirchengemeinden bei der Einrichtung von technischen Anlagen für Schwerhörige in kirchlichen Gebäuden

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. März 1982
AZ 42.96-3 Nr. 10

Mit der Beratung der Gemeinden bei der Beschaffung von Schwerhörigenanlagen waren bisher [REDACTED], und [REDACTED] beauftragt (Rundschreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 13. August 1971 AZ 53.72-4 Nr. 15/11).

Ab 1. Mai 1982 übernehmen diese Aufgabe für den Bereich
der Prälatur Heilbronn: [REDACTED]
der Prälatur Reutlingen: [REDACTED]
der Prälatur Stuttgart: [REDACTED]
der Prälatur Ulm: [REDACTED]

Die obengenannten Berater können bei anstehenden Fragen von den Kirchengemeinden unmittelbar angeschrieben werden.

Dr. Bauer

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 16. März 1982 zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat P. [REDACTED] mit Wirkung vom 1. August 1982 auf die Stelle eines Studienleiters beim Evang. Pfarrseminar in Stuttgart ernannt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1982 für die Dauer von 5 Jahren zur Übernahme der Stelle des Referenten der EKD in der Ökumenischen Zentrale der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) e.V. freigestellt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. August 1982 zur Übernahme des Amtes eines theologischen Dozenten der Kirchl. Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg für die Dauer von 6 Jahren freigestellt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1982 auf eine Direktorenstelle bei der Evang. Akademie Bad Boll berufen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 1982 [redacted]
[redacted] auf die Pfarrstelle II an der Mauntuskirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen;

mit Wirkung vom 1. Mai 1982 [redacted]
[redacted] auf die Pfarrstelle Oberdorf, a. lpf, Dek. Aalen;

mit Wirkung vom 1. Mai 1982 [redacted]
[redacted] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juni 1982 [redacted]
[redacted] auf die Pfarrstelle Stetten / F., Dek. Bernhausen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1982 [redacted]
[redacted] auf die Pfarrstelle Setzingen-Nerenstetten, Dek. Ulm;

mit Wirkung vom 1. August 1982 [redacted]
[redacted] auf die Pfarrstelle Stetten i. K., Dek. Waiblingen;

mit Wirkung vom 1. August 1982 [redacted]
[redacted], auf die Pfarrstelle Tübingen-Wanne, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. August 1982 [redacted]
auf die Pfarrstelle Stetten a. H., Dek. Brackenheim.

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. April 1982 [redacted]

mit Wirkung vom 1. April 1982 [redacted]
(vorzeitig aus Gesundheitsgründen);

mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 [redacted]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)